OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351694/5/BZ**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.6.2025, GZ: SJF/SH, wurde die dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.1.2025 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes ab 17.3.2025 eingestellt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf aufgrund seines negativen Verhaltens ein konkretes Jobangebot bei B__ am 17.3.2025 vereitelt habe und – trotz ausdrücklicher Ermahnung – eine arbeitsmedizinische Begutachtung am 27.5.2025 verweigert habe. Es würden daher die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr vorliegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 1.7.2025 in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.
Begründend wird darin vorgebracht, dass der Bf sich arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitsbereit gezeigt und den Termin bei B__ eingehalten habe. Er habe kein Verhalten gesetzt und keine Äußerungen getätigt, die Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit aufkommen ließen. Es seien keine begründeten Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Bf vorgelegen, die die Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens gerechtfertigt hätten, weswegen die Aufforderung zum Erscheinen zum Untersuchungstermin beim C__ ungerechtfertigt gewesen sei und deshalb keine Verletzung der Bemühungs- oder Mitwirkungspflicht vorliege.
Zudem liege eine gravierende Verletzung des Parteiengehörs und des Grundsatzes „audiatur et altera pars" vor, da die belangte Behörde den Bf nie persönlich befragt habe. Weiters habe er den Termin beim C__ ja wahrgenommen und habe er sich untersuchen lassen wollen. Es habe nicht der Bf die Untersuchung verweigert, sondern der untersuchende Arzt.
Es liege daher keine schuldhafte Vereitelung eines Arbeitsverhältnisses und keine Verletzung der Bemühungspflicht vor.
Zudem sei der Bescheid in sich widersprüchlich, weil einerseits die angeblich schuldhafte Vereitelung eines Arbeitsverhältnisses als Begründung für die Einstellung angegeben werde, andererseits die Behörde erst danach die Arbeitsfähigkeit des Bf untersuchen lassen wollte.
Schließlich sei eine rückwirkende Einstellung der Leistung als rechtswidrig einzustufen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.8.2025. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Er hat am 2.1.2025 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Bescheid vom 29.1.2025 wurde dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 31.7.2025 zuerkannt.

Mit Schreiben vom 20.2.2025 wurde der Bf zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und ihm mitgeteilt, dass ihm im Rahmen der Hilfe zur Arbeit aufgetragen wird, den Termin bei B__ am 12.3.2025 um 09:00 Uhr wahrzunehmen und sich für die angebotene Beschäftigung zu bewerben. In dem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass dieser Termin ihm im Rahmen des Bezugs von Sozialhilfe aufgetragen wird und verpflichtend ist. Es handelt sich dabei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung. Weiters hat dieses Schreiben den Hinweis enthalten, dass die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen wird. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 24.2.2025 zugestellt.

Der Bf hat den Termin wahrgenommen. Es wurde seitens B__ rückgemeldet, dass der Bf bereits an diesem Tag „etwas anstrengend" war, z.B. hat er dazwischengeredet, ständig gefragt, obwohl ihm gerade die Möglichkeiten erklärt wurden. Der Bf hat in der Folge eine E-Mail mit Dokumenten übermittelt. In dieser E-Mail hat er unter anderem ausgeführt:
„Der lebende Mann A__ aus dem Hause D__
Für A__
[...]

Haftungsausschluß:
Die Haftung für die Emission der Personen (Obligationen); „A__";
„A__"; „A__"; „A__"; „A__"; „A__" und „Herr A__" trägt der Ersteller. Es werden keine wie immer geartete Haftungen für evt. Schäden aus einer behaupteten, missbräuchlichen oder eventuell unsachgemäßen Nutzung der Personen/Obligationen vom lebenden Mann A__ aus dem Hause D__ als Gläubiger (Creditor in Commerce) und Sicherungsgeber übernommen.
[...]"

Es wurde aufgrund des Verhaltens des Bf sowie des Inhalts der E-Mail kein Dienstverhältnis mit dem Bf eingegangen.

Mit E-Mail vom 26.3.2025 wurde der Bf dem C__ zur Begutachtung zugewiesen und das C__ um Abklärung der Arbeits- und Schulungsfähigkeit ersucht. Es wurde dem Bf ein Termin am 24.4.2025 um 09:45 Uhr für die arbeitsmedizinische Untersuchung übermittelt.
Der Bf hat diesen Termin nicht wahrgenommen.

Es wurde ihm sodann ein neuerlicher Termin für 27.5.2025, 09:45 Uhr, übermittelt.
Mit Schreiben vom 28.4.2025 wurde der Bf ermahnt, diesen Termin wahrzunehmen und darauf hingewiesen, dass dies andernfalls einen Wegfall der Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe darstellen und eine Einstellung der Sozialhilfe nach sich ziehen kann.
Der Bf ist zum Termin am 27.5.2025 erschienen.

Der medizinischen Stellungnahme vom 17.6.2025 ist Folgendes zu entnehmen:
„Der Kunde verweigerte vor ärztlichem Kontakt die Messung der Vitalparameter sowie das Ausfüllen eines Anamnese-Fragebogens. Die Begutachtung erfolgt standardisiert und orientiert sich an den in Österreich definierten gutachtlichen Kriterien. Er kam in das Untersuchungszimmer und erkundigte sich initial, ob ich ‚weisungsberecht und befugt sei, ihn zu beurteilen'.
Ich verwies auf die Beauftragung durch das Magistrat und bat ihn: 'Herr A__, setzen Sie sich doch bitte zunächst'. Daraufhin wurde ich gefragt, ob ich mit der Bitte die fiktive Person A__, die nicht existiere, oder aber den ‚lebenden Mann A__' meine. Hierauf erkundigte ich mich nach Vorbefunden. Der Kunde verwies erneut darauf, dass über eine fiktive bzw. nicht reale Person keine Befunde vorliegen könnten.
Da ohne Vorbefunde auf dieser Gesprächsgrundlage meiner Ansicht nach nicht davon auszugehen war, dass hier ein fundiertes Gutachten erstellt werden kann, bat ich Herrn A__, zunächst Befunde zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen und empfahl auch eine fachärztlich-psychiatrische Abklärung. Ich bat ihn, zu einem späteren Zeitpunkt nach Einlangen der Befunde und fachärztlichen Einschätzung wieder vorstellig zu werden.
Dem Frontdesk-Team teilte ich mit, dass eine Untersuchung heute nicht zielführend sei (mangels erforderlicher Mitwirkung) und ich mich daher dazu gezwungen sehe, den Termin zu verschieben bzw. absagen zu müssen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass beim Kunden eine psychiatrische Diagnose im Sinne einer DD Persönlichkeitsstörung vorliegen könnte. Daher sehe ich nach wie vor dringlich eine psychiatrisch-fachärztliche Konsultation als notwendig.
In der Folge scheint dann eine Beurteilung aus arbeitsmedizinischer Sicht möglich bzw. eher möglich."

Der Bf hat Bewerbungen am 27.1.2025, 6.6.2025 und 10.6.2025 verfasst.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die dem Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe ab 17.3.2025 eingestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass von FAB aufgrund des Verhaltens des Bf kein Dienstverhältnis mit ihm eingegangen wurde, gründet auf den sich im Akt befindlichen Unterlagen, insbesondere dem E-Mail des Bf an B__, mit dem die noch ausständigen Unterlagen übermittelt wurden und gleichzeitig ein Haftungsausschluss für die Person des Bf getätigt wurde.
Der Bf hat in der Verhandlung auch bestätigt, dass sich das Gesprächsklima mit der Vertreterin von B__ leider verschlechtert hat und dies deshalb eingetreten ist, da es sich bei B__ um eine GmbH handelt und B__ auch mehrere Vereine betreibt und sie die Frage, bei wem genau sie angestellt wären, für den Bf nicht ausreichend beantworten konnte.
Ebenso hat der Bf in der Verhandlung bestätigt, dass mit der Vertreterin von B__ konkret Gartenarbeit und Lagerarbeit vereinbart wurde.

Unstrittig ist auch, dass der Bf den (zweiten) vorgeschriebenen Termin zur Untersuchung beim C__ am 27.5.2025 wahrgenommen hat, jedoch letztlich aufgrund des Verhaltens des Bf keine Untersuchung stattfand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]"

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gewährte Leistung rückwirkend eingestellt, weil durch das Verhalten des Bf einerseits eine Arbeitsaufnahme vereitelt wurde und andererseits eine arbeitsmedizinische Untersuchung nicht möglich war und dadurch die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr vorliegen.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 5 Z 2 und Z 4, 12 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Weiters fällt unter die Bemühungs- bzw. Mitwirkungspflicht nach § 6 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG auch die Ermöglichung von erforderlichen Untersuchungen.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf beim Vorstellungstermin bei B__ sowie im anschließenden E-Mail-Verkehr ein Verhalten gesetzt hat, aufgrund dessen ein mögliches Beschäftigungsverhältnis nicht zustande gekommen ist. Zudem wurde die angeordnete arbeitsmedizinische Untersuchung aufgrund des Verhaltens des Bf abgebrochen bzw. nicht durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Verhaltens des Bf ein Beschäftigungsverhältnis mit B__ nicht zustande gekommen und hat er zudem ein Verhalten gesetzt, dass eine arbeitsmedizinische Untersuchung nicht durchgeführt wurde. Insgesamt betrachtet ist die von der belangten Behörde angenommene mangelnde Bereitschaft des Bf zur Überwindung der sozialen Notlage nicht zu beanstanden.

Zu den vorgelegten Bewerbungen des Bf ist anzumerken, dass lediglich eine im Jänner 2025 und zwei erst im Zeitraum nach der angefochtenen Einstellung der Leistung erfolgt sind und somit allenfalls in einem weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.
Auch die in der Verhandlung vorgebrachten Bemühungen im Jahre 2019 können verfahrensgegenständlich nicht berücksichtigt werden, da sie ebenso nicht in den zu betrachtenden Zeitraum fallen.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner